STEUERKANZLEI DR. SCHALLER

Tipp der Woche 12/2011

Prüfung von Abwasserrohren – absetzbare Handwerkerleistung?

Nach § 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 muss jeder Hauseigentümer seinen auf seinem Grundstück befindlichen Kanalanschluss nach den "anerkannten Regeln der Technik" betreiben und die Funktionsfähigkeit selbst überprüfen und dies den Behörden nachweisen!

Zu diesem Zweck muss der Hauseigentümer eine **Dichtigkeitsprüfung** von einem Sachkundigen auf eigene Rechnung vornehmen lassen.

Bis zum 31.12.2015 müssen alle Hauseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung sämtlicher Abwasserleitungen (Schmutz und Regen) von einem Sachkundigen vornehmen lassen. Eventuelle Mängel sind auf Kosten des Hauseigentümers zu beheben.

Nach einer ersten Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Münster (06.09.2010) handelt es sich bei der Dichtigkeitsprüfung selbst <u>nicht</u> um eine steuerbegünstigte Handwerkerleistung nach § 35a EStG.

Hiervon ausgenommen sind Prüfungen für betrieblich genutzte Grundstücke und vermietete Grundstücke, dessen Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

Reparaturen an den Abwasserleitungen von <u>privat</u> genutzten Immobilien können dagegen als begünstigte Handwerkerleistungen steuerlich berücksichtigt werden.